

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 13.05.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 30.04.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Hünxe unter Berücksichtigung des § 5 KAG NW Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche (§ 5 Abs. 6 KAG) Gebührenfreiheit besteht, hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens sowie zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Leistungen, welche die Gemeinde Hünxe gegenüber ihren im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- e) besondere Leistungen zur Durchführung von besonderen kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltungen.

§ 4 Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Hünxe auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.6.2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 20.12.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 13.05.2003

I.V.

Romswinkel
Allg. Vertreter

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,60
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A4	1,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	7,00
e)	Rückvergrößerungen vom Lesegerät pro Seite	0,70
2.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
e)	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00
	Für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger kostenlos.	
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	19,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00

6.	<u>Bei besonderen Leistungen, die Bedienstete der Gemeinde Hünxe für Dritte ausführen</u>	
	Lohnkosten je angefangene Arbeitsstunde	
	einer Reinigungskraft	21,70
	eines Arbeiters	23,50
	einer Verwaltungskraft:	
	- im mittleren Dienst	25,60
	- im gehobenen Dienst	34,50
	- im höheren Dienst	45,70
	Maschinen- und Gerätekosten je angefangene Stunde	
	Zugmaschinen	15,00
	Klein-LKW / PKW (auch mit Anhänger)	10,00
	Arbeitsgeräte (Motorsäge, Rüttler u.ä.)	5,00
7.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
8.	<u>Abgabe von Adressdaten (Aufkleber/CD) soweit nach Datenschutzbestimmungen zulässig</u>	
	- pauschal -	20,00
9.	<u>Aktualisierung von Stadtplanwerken</u>	
	- pauschal -	20,00
10.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	
		3,00
12.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
13.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	
		3,00
14.	<u>Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten je Karte</u>	
		5,00
15.	<u>Erteilung einer schriftlichen planungsrechtlichen Auskunft</u>	
	- pauschal -	19,00
16.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
	(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	- pauschal -	19,00

17.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	20,00
18.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 20,00 12,00
19.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,40
20.	<u>Erteilung von Aufbruchgenehmigungen</u> (incl. Abnahme)	60,00
21.	<u>Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Gehwegüberfahrten</u> (incl. Abnahme)	60,00
22.	<u>Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG oder einer Aufbruchgenehmigung im vereinfachten Verfahren</u>	40,00
23.	<u>Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG im förmlichen Verfahren</u>	80,00